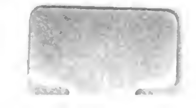

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY


SIGILL : COLL : HARVARD : CANTAB : NOV : ANGL : 1650.
BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE GIFT OF
FREDERICK ATHEARN LANE,
OF NEW YORK, N. Y.
(Class of 1849)
3 March, 1884.



VON DEN

QUELLEN DER ÄLTESTEN RÖMISCHEN GESCHICHTE.

EINE GESCHICHTLICHE UNTERSUCHUNG

von

FR. DOR. GERLACH.

BASEL,
DRUCK DER SCHWEIGHAUSER'SCHEN UNIVERSITÆTS-BUCHDRUCKEREI.
1853.

Die Quellen der ältesten römischen Geschichte.

A fertile source of error in researches into ancient history is the neglect properly to appreciate the different genius of society in different ages of the world and a consequent readeness to adopt the habits and associations of our own day as criteria of judging those of other nations and times.

Mure.

Wenn Quinctilian keinen Anstand nimmt die Bestrebungen der Römer auf dem Gebiete der Geschichtschreibung denen der Griechen an die Seite zu stellen,[1] so haben sich in der neuern Zeit so widersprechende Urtheile über diesen Gegenstand vernehmen lassen,[2] dass eine umfassende Prüfung der darauf bezüglichen Fragen jedem selbstständigen Forscher als eine Pflicht der Nothwendigkeit erscheint. Indem wir uns hier auf eine Nachweisung der Quellen für die älteste römische Geschichte beschränken, hoffen wir dadurch eine feste Grundlage für die Beurtheilung des Ganzen zu gewinnen und die Lösung des Widerspruchs wenigstens vorzubereiten. Dass hier keine neuen Entdeckungen mitzutheilen sind, versteht sich für den Kundigen von selbst; aber selbst das Thatsächliche in dem wahren Lichte darzustellen, kann nicht überflüssig scheinen in einer Zeit, wo sophistische Entstellung der Wahrheit und Läugnung der beglaubigten Geschichte recht eigentlich an der Tagesordnung sind.

---

1) Inst. Orator. X. I. 101. At non historia cesserim Græcis etc.

2) Schwegler rœmische Geschichte S. 42. «Das nationale Erinnerungsvermögen ist bei verschiedenen Völkern nach Treue und Stärke verschieden; bei den Römern war es unläugbar schwach — die natürliche Folge der ausschliesslichen Richtung auf die praktischen Zwecke der Gegenwart.»!! cfr. S. 44. Noch philosophischer *Rudolf Ihering:* Geist des römischen Rechts etc. S. 86. folgg. Auf die gediegene Begründung Huschke's, der in der Vorrede zur *Verf. des Servius Tullius* p. 111 behauptet hatte, «dass das rœmische Volk eine «zusammenfassende Gewalt und Macht des Volksgeistes besass, welche auch die fernsten Zeiten seiner Kind«heit in der Einheit des gegenwärtigen Bewusstseins festhielt», bedauert H. Ihering nicht näher eingehen zu können.

An Aeusserungen, welche bei oberflächlicher Betrachtung zur Geringschätzung der geschichtlichen Litteratur der Römer verleiten könnten, fehlt es selbst bei den Alten nicht. Die wegwerfenden Urtheile, welche über die Grundlage der geschichtlichen Litteratur der Römer, die Annales Maximi gefällt werden (wovon unten), müssen schon ein ungünstiges Vorurtheil begründen. Es kömmt hinzu die Erklärung des Dionysius, dass die Römer keinen einzigen alten Geschichtschreiber oder Chronisten besessen hätten.[1] Denn wenn doch eine jegliche Geistesrichtung zu ihrer Entwicklung und Ausbildung einer gewissen Zeit bedarf, in welcher sie die verschiedenen Stufen der Vervollkommnung zu durchlaufen hat, so müsste eine erst spät zur Entwicklung gekommene geistige Anlage immer in entschiedenem Nachtheile sein, eben weil sie nicht in beständiger Wechselwirkung mit dem Gesammtleben des Volks langsam zur Reife gediehen sei. Und dieses spätere Beginnen wissenschaftlicher Thätigkeit bei den Römern lässt sich nun überhaupt nicht in Abrede stellen, namentlich gegenüber den Hellenen, wenn auch eine mehrfache Rechtfertigung dieser Erscheinung geboten worden ist. Aber weder Ciceros wohlgemeinte Deutung[2] wird genügend befunden werden, noch Salustius Urtheil allgemein befriedigen, wenn er behauptet, dass bei den Römern immer die Einsichtvollsten am meisten im Staate thätig waren, keiner den Geist ohne den Leib ausbildete, die Besten lieber handeln als reden, ihre trefflichen Thaten lieber von Andern gerühmt wissen, als selber die Anderer erzählen wollten.[3] Genug, dass die Römer selbst ihre eigenthümliche Stellung in der geistigen und sittlichen Weltordnung anerkannt haben,[4] welche eben nicht zu Gunsten einer frühzeitigen Pflege der Wissenschaften lautet, und sie in entschiedene Abhängigkeit von den Griechen stellt, welches nothwendig auf alle Zweige der Litteratur einwirken muss. Daher selbst Cicero, der so gern den Griechen den Vorzug streitig macht, wenigstens in Beziehung auf die Geschichte, sich höchst bescheiden äussert und somit das Zeugniss des Dionysius zu bestätigen scheint.[5] So fehlt es also neuern Tadlern nicht an Autoritäten, und es liesse

---

[1]) Dion. I. 73. *παλαιὸς μὲν οὖν οὔτε συγγραφεὺς οὔτε λογογράφος ἐστι Ῥωμαίων οὐδὲ εἷς.*

[2]) Tusc. Disp. 1. 1. Doctrina Græcia nos et omni litterarum genere superabat, in quo erat facile vincere non repugnantis.

[3]) Catil. c. 8.

[4]) Virg. Aen. VI. 847. Hor. Epp. II. 1. 103. I. 1. 53. Ep. ad Pis. 223 sqq.

Grajis ingenium, Grajis dedit ore rotundo
Musa loqui, præter laudem nullius avaris:
Romani pueri longis rationibus assem
Discunt in partes centum diducere etc.

[5]) Cic. de Legg. 1. 2. Abest autem historia litteris nostris, ut et ipse intelligo et ex te persæpe audio. — Nam post Annales pontificum quibus nihil potest esse *jejunius* —

so ist ohne Zweifel statt *jucundius* zu lesen, wie schon das Verhältniss in dem folgenden *exile* lehrt. Denn dass Cicero hier die Annalen im Gegensatz zu den folgenden Geschichtschreibern aufgefasst, ist nicht denkbar, weil er eben aus der Unvollkommenheit *Alles* frühern, die Nothwendigkeit der Geschichtschreibung für seine Zeit deduciren will —

si aut ad Fabium aut eum, qui tibi semper in ore est, Catonem, aut ad Pisonem, aut ad Fannium, aut ad Venonium venias, quanquam ex his alius alio plus habet virium, tamen quid tam *exile* quam isti omnes?

sich nun aus diesen Vordersätzen nach neuer philosophischer Manier ganz folgerichtig darthun, dass die Römer weder eine historische Litteratur gehabt hätten, noch überhaupt haben konnten; und dass die Erscheinungen, welche den daraus gezogenen Schlüssen etwa entgegen zu stehen scheinen, als Verirrungen des menschlichen Geistes zu betrachten sind, welche einem unklarem Bewusstsein über die wahre Bestimmung ihren Ursprung verdanken. Indessen anstatt dieser geistreichen Betrachtungsweise zu huldigen, wollen wir die Thatsachen reden lassen, und daran anknüpfen, was zur Erläuterung erforderlich erscheint.

Es war eine alte Einrichtung in Rom, dass der Oberpriester (Pontifex Maximus) die Verpflichtung übernahm, die merkwürdigsten Begebenheiten des Jahrs aufzuzeichnen, als da sind Krieg, Pestilenz, theure Zeit, Feuer- und Wassernoth, und was sonst an gräulichen und wunderbaren Zeichen am Himmel und auf der Erde, (portenta, prodigia, monstra) für die Menschen eine Warnung oder Mahnung schien. Zu dem Ende war eine übertünchte Tafel in dem Hause des Pontifex aufgestellt, auf welcher das Bedeutende ohne allen Schmuck der Rede eingetragen wurde, so dass die Richtigkeit der Aufzeichnungen der allgemeinen Beurtheilung unterworfen war. Diese Jahresberichte nach der Person des Oberpriesters, Annales Maximi genannt, erstreckten sich von der Gründung des römischen Staates bis auf den Pontifex Mucius Scävola zur Zeit der Grachen, und bildeten durch Abschriften vervielfältigt ein grosses Werk, das in achtzig Bücher getheilt war.[1]) Wenn nun schon Cicero den Anfang dieser Jahrbücher mit der Gründung Roms beginnen lässt, so folgt aus dieser Angabe durchaus nicht, dass auch die Thätigkeit des Oberpriesters auf jene frühesten Zeiten zurückgeführt werden müsse, weil die Gründungsgeschichte auch später aufgezeichnet werden konnte. Auf keinen Fall konnte der Anfang vor Numas Regierung gesetzt werden, der erst das Collegium der Pontifiker geschaffen hatte.[2]) Fälschlich hat man sich dabei auf das Zeugniss des Flavius Vopiscus berufen wollen, als wenn er den

---

[1]) Cic. de Or. II. 12. 52. Erat enim historia nihil aliud nisi annalium confectio; cuius rei memoriæque publicæ retinendæ causa, ab initio rerum Romanarum usque ad P. Mucium, pontificem maximum, res omnes singulorum annorum mandabat litteris pontifex maximus referebatque in album et proponebat tabulam domi, potestas ut esset populo cognoscendi; ii, qui etiam nunc Annales Maxumi nominantur. Serv. ad Aen. I. v. 373. tabulam dealbatam quotannis pontifex maximus habuit, in qua præscriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum digna memoratu notare consueverat, domi militiæque terra marique gesta. Cuius diligentiæ annuos commentarios in octoginta libros veteres retulerunt eosque a pontificibus maximis, a quibus fiebant, annales maximos adpellarunt. Festus. s. v. *maximi annales* adpellabantur non magnitudine sed quod eos pontifex maximus consecrasset. Gellius N. A. II. 28. Verba Catonis ex Originum quarto hæc sunt: Non lubet scribere, quod in tabula apud pontificem maximum est, quotiens cara annona, quotiens lunæ aut solis lumini caligo aut quid obstiterit.» Wenn wir in der Stelle Cicero's die Worte: *ab initio rerum Romanarum* zum Objecte ziehen, so wird nicht geradezu die Abfassung der Annalen gleichzeitig mit der Gründung gesetzt, und es bezieht sich mehr auf den Inhalt; wie denn auch an und für sich die Ausdrucksweise nicht haarscharf genommen werden muss; zieht man dagegen die Worte zum Hauptverbum, so würde Cicero mit der gewöhnlichen Annahme, der er selber folgt, de r. R. II. 14 welche dem Numa die Ernennung der Pontifiker zuschreibt, in Widerspruch gerathen.

[2]) Liv. I. 20. Dion. II. 73. Plut. Rom. c. 9,

frühzeitigen Anfang behauptet hätte, während seine Worte richtig verstanden, gar nichts dergleichen enthalten[1]) und selbst im besten Falle seine Autorität hier nicht entscheiden könnte. Aber eben so irrig würde der Schluss aus den Worten des Servius sein, dass, weil er von Voranstellung der Namen der Consuln und der übrigen Magistrate redet, nothwendig erst nach der Vertreibung der Könige diese Sitte begonnen haben könne. Weder Cicero's noch Servius Ausdrucksweise ist ganz genau, weil Keiner bei der Erwähnung einer allgemein bekannten Sitte die Worte zu wägen für nöthig hielt.[2]) Daher eine Beurtheilungsweise, welche auf der einen Seite Ciceros Zeugniss für den frühen Anfang der Annalen nicht in Zweifel zieht, anderseits die Aechtheit der später erhaltenen Bücher dieser Art aus unzureichenden Gründen verwirft, hier gar keine Bedeutung haben kann.[3]) Denn nicht das ist die Frage, ob die spätern Historiker die ächten Annalen benutzen konnten, sondern ob überhaupt in früher Zeit die Aufzeichnung der geschichtlichen Begebenheiten eine Verpflichtung der Oberpriester gewesen sei. Dass diess dem religiösen Charakter dieses Collegiums nicht widerspricht, beweist die Analogie bei andern Völkern, namentlich in Argos und bei den Hebräern und Aegyptern.[4]) Auch die Ueberlieferung, dass Numa das

---

[1]) Flavius Vopiscus Vita Taciti I. quod post excessum Romuli, novello adhuc urbis Romanæ imperio, factum pontifices, penes quos historiæ scribendæ potestas erat, in litteras rettulerunt, ut interregnum, dum post bonum principem bonus alius quæritur, iniretur,» wo ein jeder einsieht, dass die Worte: post excessum Romuli auf *factum* und nicht auf *rettulerunt* zu beziehen sind.

[2]) Daher halte ich auch für überflüssig zu fragen, ob Cicero bei den Worten: «potestas ut esset populo cognoscendi» an die Patricier gedacht. Denn wenn diess schon für die frühesten Zeiten sehr wahrscheinlich oder vielmehr allein möglich ist, so liegt eine solche genaue Unterscheidung der verschiedenen Zeiten gar nicht in der Ausdrucksweise, und kann daher unmöglich daraus eine Folgerung gezogen werden.

[3]) Niebuhr Röm. Gesch. Th. 1. 2te Ausgabe S. 258. Schwegler R. G. S. 10. Auf welch schwachen Füssen die Niebuhr'sche Beweisführung steht, mag sich aus Folgendem ergeben. Cicero sagt de re p. 1. 16. dass von der Sonnenfinsterniss 350, welche bei Ennius und in den Annalibus maximis verzeichnet war, die frühern rückwärts berechnet worden seien, bis zu jener, welche an den Nonen des Quinctilis unter Romulus Regierung Statt fand. l. l. «hac in re tanta inest ratio atque sollertia, ut ex hoc die, quem apud Ennium et in maximis Annalibus consignatum videmus superiores solis defectiones reputatæ sint usque ad illam, quæ Nonis Quinctilibus fuit regnante Romulo», welches Niebuhr so erklärt: die älteste Sonnenfinsterniss, welche als beobachtet in den Annales maximi aufgeführt sei, falle auf die Nonen des Junius um das Jahr 350.» Aus der Stelle Ciceros folgt nun allerdings, dass frühere Sonnenfinsternisse entweder gar nicht oder wenigstens nicht mit genauer Zeitangabe bemerkt waren, so dass eine genauere Berechnung Bedürfniss war. Wenn nun aber überhaupt von keiner Sonnenfinsterniss beim Tode des Romulus in den Annalen die Rede gewesen wäre, so würde auch nicht der Wunsch einer genauen Berechnung rege geworden sein. Weil aber zufolge der Verwirrung des Kalenders, da erst Numa das zwölfmonatliche Jahr eingeführt hatte, und Unterlassung der Schalttage auch später vorkam, das bürgerliche Jahr nicht immer mit der astronomischen Zeitrechnung im Einklang war, so musste eine genaue astronomische Berechnung für die Chronologie überhaupt von grossem Nutzen sein. Also die Nichtexistenz einer frühern gleichzeitigen Abfassung von Annalen kann mit Nichten aus diesem Umstande geschlossen werden. Indessen für Hrn. Schwegler ist natürlich der Beweis vollkommen gültig, wenn er schon die Worte des Flavius Vopiscus in unbegreiflicher Verblendung für ein Zeugniss des Gegentheils gelten lässt und dagegen wiederum die Worte: malum consilium consultori pessimum est, welche aus dem XI. Buche angeführt werden von A. Gellius IV. 5. s. als einen *wohlgeglätteten* Senar, als Beweis eines ziemlich jungen Ursprungs der *hergestellten* Annalen anführen zu müssen glaubt!

[4]) Josephus c. Appionem I, 6. 7. Vgl. v. Bunsen Aegyptens Stelle in der Weltgeschichte I. p. 26.

zwölfmonatliche Jahr eingeführt und die Zeitrechnung geordnet, wird ein unbefangener Blick damit im Einklang finden. Auf jeden Fall weisst die Art der Aufzeichnung auf eine frühe Zeit zurück, und es wird doch wohl Niemand läugnen, dass die Schreibkunst, die im zehnten Jahrhundert in Kleinasien gebräuchlich war, im siebenten in Italien für Staatszwecke benützt werden konnte. Freilich wer die Kühnheit hat zu behaupten,[1] dass weil die Etrusker und namentlich Tarquinii die griechische Schrift erst durch den Korinther Damaratus erhalten hätten, die Römer, welche deren Kenntniss nicht den Etruskern, sondern den Griechen und namentlich Cumæ verdankten, nicht vor der Epoche der Tarquinierherrschaft mit denselben bekannt geworden wären, wer dergleichen in einem Athem hersagen und solche Willkür für Beweise geltend machen kann, der wird wohl noch grössere Widersprüche in Einklang bringen. Andere, welche nicht auf solcher Höhe der Betrachtung stehen, dass die Gegensätze und Widersprüche vor ihrem Blick zerfliessen, werden festhalten an der uralten durch Sage und Ueberlieferung bestätigten Verbindung von Griechenland und Italien, und nicht gleichzeitig dort reges Leben in Wissenschaft und Kunst, hier tiefe Barbarei vermuthen, sondern eine stufenweise Entwicklung der Völker vom fernsten Osten bis an die äussersten Grenzen des Mittelländischen Meeres entdecken, welche, wenn auch nicht in das Herz des westlichen Europa eingedrungen, dennoch an den Küsten überall Werkstätten der Bildung schuf, welche den Keim weiterer Entwickelung in sich trugen. In einem solchen Verhältniss geistiger Ueberlegenheit steht das Volk der Latiner zu den Binnenvölkern, Sabinern, Volskern, Aequern, Hernikern, Umbrern, und eine der jüngsten Schöpfungen, welche die Kraft des latinischen Stammes hervorgebracht, ist der Römische Staat, der als Erbe die Gesammtbildung des latinischen Städtebundes in sich aufnahm und auf dieser Grundlage seine spätere Grösse aufgebaut. Eine der Anordnugen wodurch das römische Volk einem höhern Staatsorganismus entgegengeführt werde, war die Aufstellung eines Priester-Collegiums (pontifices), dessen Obhut die Verehrung der

[1]) Schwegler S. 36. Das kritische Verfahren, das hier in Anwendung gebracht wird, ist zu originell um nicht einige Beleuchtung zu verdienen. Niebuhr hat den Damaratus und seine Einwanderung in Tarquinii nur als den Ausdruck einer alten griechisch-italischen Sage, «dass Etrurien Schrift und Kunst aus Griechenland erhalten» angesehen. «Die Ueberbringer seien personificirt worden.» Th. I. 2te Ausg. S. 387. H. Schwegler, der sonst ungern solche Hypothesen von der Hand weist, steht hier auf Seite der Gläubigen, und nimmt im vollen Ernst an, die Kenntniss der griechischen Buchstabenschrift sei erst in der 30 Ol. nach Tarquinii gekommen. Tacitus sagt Annal. XI. 14. wo er über die Verbreitung der Buchstabenschrift spricht: At in Italia Etrusci ab Corinthio Damarato, Aborigines Arcade ab Evandro didicerunt. Die erste Hälfte der Notiz wird für glaublich gehalten, Tacitus habe sie wahrscheinlich aus den tyrrhenischen Geschichten des Kaisers Claudius geschöpft, Schwegler S. 36. p. 2. gegen die Richtigkeit der zweiten Angabe wird aus dem Inhalt der ersten argumentirt, und Tacitus muss in einem Satze sich nicht nur selbst widersprechen, sondern sich auch selber widerlegen. Wem fällt hier nicht das Bekannte ein? Si te mentiri dicis idque verum dicis, mentiris an verum dicis? Aber diess ist die Methode: Einzelne abgerissene Stellen, ja Wörter, werden als Beweismittel der Lieblingsideen hervorgehoben, um sie im nächsten Augenblicke wieder fallen zu lassen und das Gegentheil zu sagen. Von einer umfassenden Grundanschauung des Alterthums ist nicht die Rede; die Geschichte wird zum Tummelplatz litterarischer Klopffechterei.

Götter, und alle darauf sich beziehenden Gebräuche und Pflichten untergehen wareu, damit durch ihre Entscheidung alle Zweifel in dem Verhältniss zwischen Götter und Menschen gelöst werden sollten. Als ein Theil ihrer Verpflichtungen ist die Aufzeichnung der Jahresbegebenheiten zu betrachten, weil nur durch die aufmerksamste Beobachtung der göttlichen Offenbarungen und deren Feststellung durch die Schrift der Rathschluss der Himmlischen erkannt und die angemessene Handlungsweise der Menschen bestimmt werden konnte. Daher wir auch nicht anstehen zu behaupten, dass allerdings die Führung der Jahrbücher eine der ursprünglichen Verpflichtungen der Pontifiker gewesen, welche unmittelbar auf der Grundanschauung von dem Verhältniss des römischen Staates zu seinen göttlichen Beschützern gegründet war. Hiermit stimmt nun auch das Zeugniss des Alterthums in so fern überein, als es an dem Gebrauch der Schrift in Numas Zeitalter nicht nur keinen Anstand nimmt, sondern im Gegentheil den König selber als Schriftgelehrten anerkennt, dessen nachgelassene Werke später durch Senatsbeschluss öffentlich verbrannt worden seien. Dem sei nun wie ihm wolle, wenn auf der einen Seite die geschichtliche Ueberlieferung ganz entschieden die Anwendung der Schrift im siebenten Jahrhundert voraussetzt, auf der andern Seite selbst die argwöhnischste Kritik deren Unmöglichkeit nicht darzuthun vermag, so muss die Annahme als gerechtfertigt erscheinen, dass die Abfassung der Jahrbücher bald nach der Stiftung des Collegiums der Pontifiker beginnt. Ob diese ältesten Urkunden der römischen Geschichte sich bis in die spätere Zeit erhalten haben, kommt darum weit weniger in Betracht, weil der Bildungsstand des Volkes, welcher die Abfassung der Jahrbücher gebot, nothwendig eine Menge anderer geschichtlicher Denkmäler darbieten musste, so dass der Untergang einer Urkunde keinesweges das Absterben der Erinnerung an die Vorzeit bedingen konnte, wie wirklich Einige sich vorgestellt zu haben scheinen. Bekanntlich beginnt Livius den Anfang des sechsten Buches seiner Geschichte mit folgenden Worten: «Was die Römer von Erbauung der Stadt Rom bis zu deren Eroberung (nämlich durch die Gallier 365) unter den Königen zuerst, hernach unter Consuln und Dictatoren, Decemvirn und Consulartribunen vollführt haben, die auswärtigen Kriege, die innern Unruhen, habe ich in fünf Büchern erzählt; Gegenstände schon durch hohes Alterthum verdunkelt, wie Dinge aus grosser Entfernung kaum wahrgenommen werden können, theils weil Schriftwerke selten und spärlich in selbigen Zeiten waren, die einzige treue Bewahrerin der Erinnerung an das Geschehene, und weil auch dasjenige, was etwa in den Denkschriften der Pontifiker und andern allgemeinen und besondern Denkmälern erhalten war, durch Einäscherung der Stadt meistenstheils zu Grunde ging. Deutlicher und bestimmter wird von nun an, von der Wiedergeburt der gleichsam von der Wurzel üppiger und kräftiger erwachsenen Stadt die innere und äussere Geschichte berichtet werden.»[1]) Dieser etwas rhetorisch gehaltene Eingang würde von grossem Ge-

[1]) Liv. VI. 1. Quæ ab condita urbe Roma ad captam eandem urbem Romani sub regibus primum, consulibus deinde ac dictatoribus decemvirisque ac tribunis consularibus gessere, foris bella domi seditiones, quinque li-

wichte sein, wenn wir in Livius Geschichtswerk ein aus Urkunden und Quellenschriftstellern herausgearbeitetes Buch besässen, und wir jeden seiner Ausdrücke auf die Wagschale zu legen berechtigt wären. Da nun gerade diess die Kritiker am wenigsten zuzugeben willig sind, so finden wir in dieser Aeusserung des Livius Nichts als eine Gegenüberstellung der frühern und spätern Geschichte. Wie viel überhaupt bei dem gallischen Brande zu Grunde gegangen war, konnte schwerlich später ausgemittelt werden, weil, wenn auf der einen Seite die Verheimlichung des erlittenen Verlusts und die möglichst schnelle Wiederherstellung für die Priestercollegien als eine Sache von der grössten Wichtigkeit erschien, auf der andern die Einsicht in die Urkunden zu verhindern, dem Interesse des Standes nicht minder förderlich erscheinen konnte, wie denn auch derselbe Livius weiter unten erzählt: «Vor Allem wurde geboten, die Verträge und Gesetze, (es waren diess die zwölf Tafeln und einige königliche Gesetze) die sich noch vorfänden, zusammen zu suchen. Einiges von diesen wurde auch veröffentlicht; was aber auf den Gottesdienst Bezug hatte, wurde von den Pontifikern meistens unterdrückt, um die Gemüther der Menge durch die Religion in Unterwürfigkeit zu halten.» Also Livius hat trotz der grausenhaften Zerstörung nicht an der Möglichkeit einer Auffindung von Gesetzen, Bündnissen und religiösen Urkunden gezweifelt, und dabei nicht einmal den Untergang der Jahrbücher gemeldet; wie viel weniger können wir vom heutigen Standpunkte aus ein Urtheil darüber uns erlauben? Zumal diess für die Hauptfrage gar keine Bedeutung haben kann, weil welches auch immer das Schicksal jener Urkunden war, die geistige und politische Entwickelung des Volkes, so wie der Bildungsstand des benachbarten Latiums die Wiederherstellung der schriftlichen Denkmäler eben so wahrscheinlich machte, als sie dieselbe erleichtern musste.

So ist für das erste Jahrhundert Roms die Möglichkeit einer schriftlichen Aufzeichnung der bedeutungsvollsten Ereignisse und Begebenheiten gesichert, welches als der Grundriss einer spätern geschichtlichen Darstellung betrachtet werden darf. Von einer geistigen Belebung des dürftig dargebotenen Stoffs waren allerdings diese abgerissenen Angaben noch weit entfernt; diese konnte nur aus dem lebendigen Quell volksthümlicher Auffassung hervorgehen, welche die nothwendige Ergänzung jeder urkundlichen Geschichte ist. Die

---

bris exposui, res cum nimia vetustate obscuras, velut quæ ex magno intervallo loci vix cernuntur, tum quod parvæ et raræ per eadem tempora litteræ fuere, una custodia fidelis memoriæ rerum gestarum; et quod etiamsi quæ in commentariis pontificum aliisque publicis privatisque erant monumentis, incensa urbe pleræque interierant; clariora deinceps certioraque ab secunda origine, velut ab stirpibus lætius feraciusque renatæ urbis, gesta domi militiæque exponentur.

Und weiter unten: In primis fœdera ac leges (erant autem eæ duodecim tabulæ et quædam regiæ leges) conquiri, quæ comparerent, jussere; alia ex eis edita etiam in vulgus; quæ autem ad sacra pertinebant, a pontificibus maxime, ut religione obstrictos haberent multitudinis animos, suppressa.

Aus den Worten des Canulejus Liv. IV. 3. Obsecro vos, si non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur? lässt sich abnehmen, welche Art von Schriften Livius verstanden wissen will.

nackte Thatsache, auch wenn sie nach Zeit, Ort, und Veranlassung ihr ganz bestimmtes Gepräge hat, ist todt, kalt, und unverständlich wenn nicht das Bewusstsein des Volks ihr Fleisch, Blut, Leben und Farbe giebt, und sie gleichsam zu ihrem geistigen Eigenthum erhebt. Es ist daher überraschend, dass gleichzeitig mit der Entstehung der Jahrbücher auch der Ursprung der Volkslieder vom König Numa hergeleitet wird. Wie er die Saliarischen Priester die Gottheit in Liedern zu verherrlichen gelehrt, so wurden die Thaten grosser Männer beim festlichen Mahle unter Begleitung von Flöte und Lyra in Gesängen gepriesen, und Anchises, Aeneas, Romulus und Remus, wie später Coriolanus, Camillus, Fabricius, die Scipionen und Marcellus der Jugend als würdige Vorbilder edler That und Sitte dargestellt. Sind auch keine Ueberreste dieser Volksdichtung uns geblieben, und entbehren wir daher einer klaren Einsicht in ihren Ton und Inhalt, so liegt es schon in dem Wesen enkomischer Dichtung, dass sie eben die Thaten und die Vorzüge der Helden rühmend und preisend erzählt und berichtet; aber näher bestimmen zu wollen, ob diess in mehr epischer oder lyrischer Weise geschehen sei, kann nur die Anmassung sich erlauben, welche Bekanntes und Unbekanntes allein innerhalb der engen Schranken einer selbstgeschaffenen Begriffswelt aufzufassen und zu würdigen begehrt.[1])

---

[1]) Cic. de Or. III. 51. 197. quorum (scil. numerorum et vocum) illa summa vis carminibus est aptior et cantibus, non neglecta, ut mihi videtur, a Numa, rege doctissimo majoribusque nostris, ut epularum sollemnium fides ac tibiæ Saliorumque versus indicant. Quinctil. Inst. Or. I. 10. 20. Veterum quoque Romanorum epulis fides ac tibias adhibere moris fuit. Versus quoque Saliorum habent carmen. Quæ cum omnia sint a Numa rege instituta, faciunt manifestum, ne illis quidem, qui rudes ac bellicosi videntur, curam musices, quantum illa recipiebat ætas, defuisse. Cic. Brut. 19, 75. Utinam exstarent illa carmina, quæ multis sæculis ante suam ætatem in epulis esse cantitata a singulis convivis de clarorum virorum laudibus, in Originibus scriptum reliquit Cato. Cic. Tusc. I. 2. 3. Quanquam est in Originibus, solitos esse in epulis canere convivas ad tibicinem de clarorum hominum virtutibus. cf. Tusc. Disp. IV. 2. 3. Varro de vita P. R. ap. Non. p. 76. In conviviis pueri modesti ut cantarent carmina antiqua, et quibus laudes erant majorum et assa voce et cum tibicine. Val. Maxim. II. 1. 10. Majores natu in conviviis ad tibias egregia superiorum opera carmine comprehensa pangebant, quo ad ea imitanda juventutem alacriorem redderent. Quid hoc splendidius, quid etiam utilius certamine? pubertas canis suum honorem reddebat. — Inde oriebantur Camilli, Scipiones, Fabricii, Marcelli, Fabii — inde inquam culti clarissima pars Divi fulserunt Cæsares. Serv. Virg. Aen. I. 641. Veteres enim in conviviis solebant fortia parentum facta narrare. Dionys. I. 79. von der göttlichen Abkunft des Romulus und Remus: *ὡς ἐν τοῖς πατρίοις ὕμνοις ὑπὸ Ῥωμαίων ἔτι καὶ νῦν ᾄδεται*, Plut. Numa 5. *καὶ Ῥωμύλον μὲν οὗτοι παῖδα θεῶν ὑμνοῦσι φήμαις.* Hor. Carm. IV. 15. 25 sq. Nos et profestis lucibus et sacris inter jocosi munera Liberi cum prole matronisque nostris, rite deos prius apprecati, virtute functos *more patrum* duces, Lydis remixto carmine tibiis Trojamque et Anchisen et almæ Progeniem Veneris canemus. Aus diesen absichtlich vollständig abgedruckten Stellen geht hervor, 1) dass der Ursprung dieser Sitte auf Numa zurück geführt wurde; 2) dass diese Lieder auch die Thaten der gefeierten (laudes, virtutes, opera) besangen, 3) dass sie nicht weniger die alten Helden als die Zeitgenossen zum Gegenstand hatten, 4) dass in dem Vortrag die Gäste mit Knaben abwechselten. Wenn nun Einer solchen Liedern den Charakter der Volksdichtung abspricht, wenn er sie Loblieder nennt ohne historischen Inhalt, und dafür die Ausdrücke *ὕμνοι* und *ᾠδαί* geltend machen will, wenn er in den Ueberlieferungen über die sechs ersten römischen Könige keinen Anflug von poetischer Farbe findet, wenn ihm die Sage von dem letzten Tarquinius schriftstellerische Erfindung scheint, wenn er trotz dem bestimmten Zeugniss des Dionysius das Andenken der Könige frühzeitig *erbleicht*

Indessen wir mögen diesen Liedern diesen oder jenen Charakter geben, sie mit den griechischen Skolien, mit den Schweizerliedern in den Burgunderkriegen oder mit den Lobpreisungen der Neugriechischen Helden zusammenstellen, das leuchtet Jedermann ein, dass je mehr sie auf das Hervorheben des Persönlichen gerichtet waren, desto weniger die äussere Geschichte umfassen konnten. Denn wenn das biographische Element allerdings für die volksthümliche Auffassung das erste ist, so wird nur zu leicht der Gegenstand der Bewunderung den ihn umgebenden Verhältnissen entrückt und der tiefe innere Zusammenhang mit Staat, Volk und äusserer Umgebung aufgelöst. Daher um die freien Schöpfungen einer wuchernden Phantasie innerhalb gewisser Grenzen zu beschränken, bedarf es geschichtlicher Grenzbestimmungen, welche gleich hohen Felsenspitzen das wogende Meer ewig wechselnder Nebel- und Luftgebilde überragen und den irrenden Wanderer auf die richtige Bahn geleiten. Hierzu möchte ich zuerst die Oertlichkeit selber zählen, welche einem zügellosen Umherschweifen der Phantasie entgegentreten musste. Die Thaten der gefeierten Römischen Fürsten waren nicht Abenteuer in unbekannter Ferne bestanden, der Schauplatz ihrer Thaten lag vor den Augen ihres Volks; fast auf die Mauern einer Stadt war ihr Wirkungskreis beschränkt; das Lupercal, der ruminalische Feigenbaum, die Hütte des Romulus, der Hain der Egeria, der Tarpejische Fels, das Palatium und das Kapitol waren nicht Erscheinungen aus den Zaubergärten der Armida, sondern Gegenstände in Jedermanns Bereich. Und wer will läugnen, dass die Trümmer des zerstörten Albas, die Feste Janiculum jenseits der Tiber, das Tullianum, die Cloaca Maxima, der Circus Maximus, der Wall des Servius und der Tempel Jupiters auf dem Kapitol noch klarer und bestimmter zu den Zeitgenossen geredet haben, als manche Urkunde die Niemand sieht. Aber auch diese fehlten nicht. Wenn der Vertrag mit den Latinern im Tempel der Diana bis auf Dionysius sich erhalten konnte, wenn das Bündniss mit Gabii als einer Urkunde Horatius erwähnt, wenn den Schifffahrtsvertrag mit Karthago Polybius entziffert hat, so wird damit eine Dauerhaftigkeit volksthümlicher Erinnerung dargethan, die manches Volk beschämen könnte.[1]) Wenn uns andere die Unvollkommenheit des Materials für schriftliche Urkunden entgegenhalten, und in Erinnerung bringen, dass man auf ehernen Säulen, bleiernen und hölzernen Tafeln, Leinwand, Thierhäuten, Baumrinde, Baumbast und Palmblätter geschrie-

---

nennt, und zum Beweis dieser monstrosen Behauptung *Ihering Geist des Römischen Rechts* zitiert. — Was soll man einem solchen Kritiker entgegnen? Ist es möglich da strenge Wahrheitsliebe und ehrliche wissenschaftliche Forschung vorauszusetzen, wo mit gemeinen Advocatenkünsten das Zeugniss der Geschichte bekämpft wird? Auch redliche Forscher können durch Vorurtheile gegen eine Wahrheit eingenommen und zu deren Misskennung verleitet werden, wo aber das Bestreben Alles zu verdrehen und den wahren Standpunkt zu verrücken so sichtbar hervortritt, da wird man unwillkürlich daran erinnert, dass auch die Sophisten kein höheres Ziel kannten als *τὸν ἥσσω λόγον κρείττω ποιεῖν*. und wie diese dialektischen Künste durch die Geschichte gerichtet worden sind, so wird auch in Deutschland die Zeit wiederkehren, wo man Scharfsinn und Spitzfindigkeit, Kritik und leichtfertige Skepsis, Forschung und den Geist der Verneinung klar und deutlich unterscheiden lernt.

[1]) Dion. IV. 26. 58. Polyb. III. 26. 1. Horat. Epp. II. 14. 25.

ben habe, so können wir nur erwiedern, dass gerade diese Art der Aufzeichnung, wie sie weit mühsamer und umständlicher war, auch die Denkmäler der Kunde der Zeitgenossen viel näher bringen musste, weil sie in Tempeln oder an andern öffentlichen Orten aufgestellt, viel häufiger den Blicken der Beschauenden begegneten.[1]) Je mehr nun die Vorzeit in ihren eigenthümlichen Umrissen und Gepräge uns entgegentritt, desto tiefer prägt sich ihr Bild dem Gedächtniss ein. Zweimal wird ausdrücklich eine solche Veröffentlichung früherer Gesetze und Verordnungen erwähnt, einmal nach dem Tode des Tullus Hostilius, um die Satzungen Numas in Erinnerung zu bringen, das zweitemal nach der Einäscherung der Stadt, um die Kenntniss der Gesetze im lebendigen Gedächtniss zu erhalten. Also öffentlich wie das Leben überhaupt, waren auch alle jene Denkmäler der Vorzeit, welche das Bild der Vergangenheit immer aufs neue vor die Seele führten.[2]) Aber nichts steht einer unklaren Auffassung geschichtlicher Verhältnisse und der Begriffsverwirrung mehr entgegen als ein klares Bewusstsein der Rechtsverhältnisse und der äussern Lebensformen, welche die ganze Existenz eines Volkes stützen, tragen und bedingen. Dass dem römischen Volk vor andern die Bestimmung ward, die Rechtsverhältnisse auszubilden, und durch die eisernen Banden der Gesetze ihre Macht und Herrschaft zu begründen, ist noch nie bezweifelt worden. Daher neben lebendigem Rechtsgefühl jenes starre Festhalten an Ordnung, Zucht, Gesetz, und jene Achtung alter Sitte, welche allem Thun Stätigkeit und eine nie versiegende Kraft verleiht. Ein Volk von dieser Gesinnung findet in seiner Väter Thaten das Bewusstsein seiner selbst und die Richtschnur für die Zukunft. Der kühne Heldengeist des Romulus, die theokratische Strenge Numas, die freudige Kriegslust des Tullus Hostilius, die Bürgerfreundlichkeit des guten Ancus, die ehrgeizige Thatkraft des ältern Tarquins, die gesetzgeberische Weisheit des Servius, endlich die gewaltige Herrscherkraft des letzten Tarquinius hatten in ihrem mannigfaltigen Streben dem römischen Volkscharakter sein bestimmtes Gepräge aufgedrückt. Die spätere Grösse Roms war auf ihre Schöpfungen gegründet. Darum wie die Standbilder der sieben Könige in alter Herrlichkeit auf dem Kapitol in dem Tempel des höchsten Gottes noch in den Tagen des Plinius gesehen wurden,[3]) so hatte sich ein lebendiges Bewusstsein nicht nur ihrer Kriegsthaten, sondern namentlich der Gesetze erhalten, wodurch sie den Staat gegründet, befestigt und entwickelt hatten. Diese Gesetze waren theils thatsächlich durch Verfassung, Einrichtungen, Sitte und Gewohnheit in dem öffentlichen Leben ausgeprägt, theils wurden sie urkundlich durch schriftliche Denkmäler erhalten, und lebten fort im lebendigen Bewusstsein des Volkes durch beständiges Zurückgehen auf das historische Recht. Dass nun die Servianische Verfassung in Abschriften bis in die Zeit des Augustus erhalten worden sei, kann nur der Unverstand bezweifeln.[4]) Auch von den Gesetzen über das Obligatio-

[1]) Cfr. Mure Critical History of the language and litterature of ancient Greece, Vol. III. p. 405.

[2]) Liv. I. 32. VI. 1.

[3]) Plin. N. H. XXXIV. 11. 13. XXVIII. 4.

[4]) Festus s. v. *procum, pro censu* Cic. de rep. II. 22. Gell. XVI. 10. Fest. *assiduus.*

nenrecht und über die Injurien [1]) wenn schon durch Tarquinius Superbus zeitweise aufgehoben, ist dasselbe mit gutem Grunde vermuthet worden. [2]) Ohnedem führt Festus noch ein Gesetz dieser Sammlung an. Dass überhaupt mehrere königliche Gesetze bis auf die Eroberung durch die Gallier erhalten worden seien, sagt Livius mit klaren Worten. [3]) Aber auch von Romulus werden mehrere Gesetze wörtlich angeführt, wie über das Verhältniss der Patronen zu den Klienten, das Pomœrium, über väterliche Gewalt, über das Verhältniss der Frauen u. s. w., welche nicht nur beobachtet, sondern noch schriftlich vorhanden waren. [4])

Ja sogar ein von Romulus und Tatius gemeinsam gegebenes Gesetz wird erwähnt. [5]) Am zahlreichsten sind aber die Anführungen aus den Gesetzen Numas, dessen schöpferische Thätigkeit weil auf das Sacralrecht gerichtet, offenbar den weitesten Umfang hatte. [6]) Namentlich bezogen sich seine Anordnungen auf das Collegium der Pontifiker, die Curionen, die Flamines, den Tribunus Celerum. Ferner werden erwähnt, Libri Augurales, und andere über die Vestalinen, die Salier und die Fetialen. Die Anführungen aus diesen Büchern sind so häufig, und ihre Einwirkung auf den gesammten römischen Staat sind so tief eingreifend, dass diess wohl der beste Beweis ist für ihre Fortdauer und die bleibende Erinnerung an die grossen Verdienste des weisen Königs. Aber dass frühere Einrichtungen, welche in Sitte und Verfassung übergegangen sind, mehr oder weniger verändert im öffentlichen Leben ihre Geltung haben, will Vielen weit glaublicher erscheinen, als dass die Satzungen selber in ursprünglicher Fassung oder in Abschriften sich sechs oder sieben Jahrhunderte erhalten haben sollen. Während die Homerischen Lieder ihrer ursprünglichen Gestalt nach Niemand deswegen bezweifelt hat, weil sie vielleicht aus dem zehnten Jahrhundert stammen, will man die Aufzeichnungen von Gesetzen in Rom für unmöglich halten, weil sie bis in den Anfang des achten Jahrhunderts reicht. Die Quelle dieser Zweifelsucht ist nicht sowohl die neuere Kritik, die wo sie nicht klare Verständlichkeit bemerkt, Alles in mythischen Nebel und Dunst aufzulösen sich berechtigt glaubt, sondern weil Viele wirklich die Geschichte der westeuropäischen Menschheit erst mit Roms Erbauung beginnen. Dass Phönikier, Hellenen und Pelasger vor und nach den

---

1) Dion. IV. 13. *νόμοι συναλλακτικοί* oder c. 43. *περὶ τὰ συμβόλαια*, welche man beim Gaius wieder finden will, und *περὶ ἀδικημάτων*.

2) Christ. Petersen de Originibus Historiæ Romanæ p. 16. Dieser Gelehrte hat überhaupt das Verdienst die Bedeutsamkeit der Leges Regiæ gegenüber den Bedenken von Dircksen, Puchta, Rein wieder in das rechte Licht gesetzt zu haben. Fest. s. v. *plorare* kennt den Inhalt eines hieher gehörigen Gesetzes an. Si parentem puer verberit, ast ille plorassit parentes, puer divis parentum sacer esto.

3) VI. 1.

4) cfr. Dion. II. 9. 24. 26. 27. Serv. ad Aen. VI. 609. Aurel. Vict. de viris illustr. c. 7. Plut. Rom, 22. Tac. Ann. XI. 22. Cic. de rep. II. 9. Dion. II. 24. *νόμους καλοὺς καὶ συμφέροντας, ἀγράφους μὲν τοὺς πλείστους ἐστὶ δὲ οὓς καὶ ἐν γράμμασι κειμένους καταστησάμενος.* Plin. N. H. XIV, 14.

5) Fest. s. v. *plorare. Si nurus — sacra Divis parentum estod*, fortasse omissum: *parentes verberit — opima.*

6) Fest. s. v. *pellex, occisum, plorare, reus, parrici quæstores.* Plin. H. N. XIV. 14. Petersen de Orig. H. R. p. 30. Plutarch. Marcell. c. 8.

troischen Zeiten in den westlichen Meeren erschienen waren, dass in Sicilien, Spanien, Sardinien deutliche Spuren ihrer Niederlassungen sich finden, dass die kyklopischen Bauwerke auf eine urheimathliche und der griechischen analoge Cultur zurückweisen, die auf jeden Fall noch vor die trojanischen Zeiten fällt, dass ein latinischer Staat an der untern Tiber mächtig war, dass die etrurischen Städte Jahrhunderte vor Rom sich jenseits der Appeninnen und bis zum Tiberthale ausgebreitet, dass endlich ein grosses albanisches Reich unter der Herrschaft der Silvier drei Jahrhunderte geblüht, das Alles wird nur bei der Geschichte Roms vergessen oder vielmehr absichtlich ignorirt. Vergebens dass später die Römer selber vor Verrückung des Standpunktes warnen und die Verschiedenartigkeit des mythischen und historischen Zeitalters bemerklich machen,[1]) man verschliesst absichtlich die Augen, um sich nicht in seinen Träumen stören zu lassen, und seine Lieblingstheorie zu behaupten. Dass bei dem mythischen Chaos, in welches sie das erste Jahrhundert der römischen Geschichte hüllen, die Gesetzgebung des Servius so wie Vieles Andere ganz unerklärlich bleibt, dass die grössten Wunder dadurch herbeigeführt werden, weil man die geschichtliche Ueberlieferung als muthwillige Erfindung späterer Schriftsteller zu betrachten sich gefällt, das Alles kann nicht gegen den Geist der Verneinung schützen, welchen man als das Sublimat neuerer Wissenchaftlichkeit geltend machen will. Aber trotz allen diesen Bestrebungen steht der Satz fest, dass aus der Königszeit schriftliche Denkmäler sich erhalten haben, also ausser den Annalen, der Klasseneintheilung des Servius, den Gesetzen über die Paganalia, wo die bestimmte Anssage des Dionysius nicht zu beseitigen ist,[2]) die ganze priesterliche Verfassung des Numa,[3]) so wie ohne Zweifel viele Gesetze des Romulus, die wörtlich angeführt werden. Diese Gesetzessammlungen der einzelnen Könige werden Commentarii regum genannt[4]) und waren von einem gewissen Papirius in einer Sammlung vereinigt, das Jus Papirianum genannt. Da fünf verschiedene Männer dieses Namens genannt werden, welchen man eine solche Sammlung zuschreiben zu können glaubt, so schien schon diess Manchen ein genügender Grund, die ganze Angabe von der Hand zu weisen. Indessen ist höchst wahrscheinlich der Pontifex Maximus, Cajus Papirius zu verstehen, welcher nach Vertreibung der Könige diese Sammlung gemacht hatte.[5]) Denn, da sowohl die bürgerlichen Gesetze als die Bestimmungen über den

---

[1]) Cic. de rep. II. 10.

[2]) *νόμους οὓς ἔτι διὰ φυλακῆς ἔχουσι Ῥωμαῖοι.*

[3]) Plut. Numa c. 8. Cic. de rep. V. 2. illa autem diuturna pax Numæ mater hæc urbi juris et religionis fuit qui legum etiam scriptor fuisset, quas scitis exstare; de rep. II. 14. 26; Numa animos propositis legibus his, quas in monumentis habemus, mitigavit.

[4]) Cic. pro Rabir. 5, 15. cfr. 4, 13. Liv. I. 31. 32. 60. Plut. Marc. 8. *ὑπομνήματα* auch libri Numæ Plin. H. N. XXVIII. 4.

[5]) Dionys. III. 36. cfr. IV, 43. Ueber die Verschiedenheit des Vornamens Sextus, Caius, Publius cfr. Petersen p. 17. welcher aus dem Vornamen *Manius* die irrthümlichen Veränderungen herzuleiten sucht. Pompon. de origine juris §. 2. Romulus leges quasdam et ipse curiatas ad populum tulit; tulerunt et sequentes reges quæ omnes conscriptæ exstant in libro Sexti Papirii etc. Is liber, ut diximus, appellatur jus civile Papirianum.

Gottesdienst, welche Ancus Marcius nach dem Tode des Tullus auf hölzernen Tafeln wieder öffentlich ausgestellt hatte, theils von Tarquinius Superbus zerschlagen, theils sonst zu Grunde gegangen waren, so wurde eine Erneuerung der zerstörten Denkmäler nothwendig befunden. Und diese ganze Sammlung zu bezweifeln ist nun freilich eine Unmöglichkeit, aber desto näher liegt die Ausflucht, dass eben dieser Sammler, wie so viele andere, oder vielmehr Alle, welche von königlichen Gesetzen reden, uralte Gewohnheitsrechte oder Priestersatzungen fälschlich dafür angesehen. So schämt man sich nicht, um die Kraft historischer Zeugnisse zu schwächen, zu den abenteuerlichsten Vermuthungen seine Zuflucht zu nehmen. Aber alle diese Zweifel können die Thatsache nicht erschüttern, dass es Gesetze und Verfügungen der Könige gegeben, dass dieselben gleichzeitig aufgezeichnet und somit der Kunde der Nachwelt erhalten worden sind, dass das ganze römische Alterthum nicht nur diesen Glauben getheilt, sondern jenen Gesetzen Kraft und Gültigkeit auch späterhin zugestanden hat. In dieser Beziehung bieten besonders die Saliarischen Lieder einen höchst bedeutsamen Vergleichungspunkt dar, deren Aechtheit zu bezweifeln Niemand in den Sinn kommen kann, da einer der gewichtigsten Zeugen, Marcus Terentius Varro, dieselbe nachdrücklich behauptet,[1]) und selbst die Möglichkeit eines frühern Ursprungs zulässt. Nicht minder muss unsere Aufmerksamkeit jene bekannte Erzählung von der Auffindung der Bücher Numas in Anspruch nehmen, welche Cassius Hemina, Varro, Livius, Valerius Antias, Valerius Maximus, Plutarchus, Lactantius, Augustinus, Aurelius Victor berichtet haben. So räthselhaft die ganze Begebenheit erscheint, und so wenig Uebereinstimmung über den Inhalt der aufgefundenen Schriften herrscht, so ist die Thatsache unzweifelhaft, dass Bücher der Art, welche ein hohes Alterthum in Anspruch nehmen, aufgefunden worden sind, und dass als Grund ihrer Zerstörung nicht etwa ein Zweifel an ihrer Aechtheit, sondern die durch den philosophischen Inhalt begründete Furcht einer verderblichen Einwirkung auf den herrschenden Cultus angeführt wird. Auch war über diese Thatsache nicht leicht eine Täuschung denkbar, da Cassius Hemina nur fünfunddreissig Jahr nach jener Entdeckung geschrieben hat. Und dass Heminas Angabe über das Anstössige der philosophischen Tendenz, worunter wir Lehren der Sittlichkeit auf reinere Religiösität zu denken haben, nicht aus der Luft gegriffen war, beweisen die gleichzeitigen Beschlüsse theils gegen die Epicuräer Alkios und Philiskos, theils gegen die Philosophen und Rhetoren überhaupt.[2]) Auch war keinem Zweifel unterworfen, dass die damalige Religion der Römer mit den Satzungen des Numa in grellem Widerspruche

---

Idem §. 36. Publius Papirius qui fuit inprimis (juris civilis) peritus et leges regias in unum contulit. cfr. Dion. V. 1. Ascon. p. 77. Quinctilian. Instit. Orat. 1. 6. 41. Saliorum carmina, vix sacerdotibus suis satis intellecta, sed illa mutari velut religio et consecratis utendum est.

[1]) Varro L. L. VII. 3. At hoc quid ad verborum poeticorum ætatem? Quorum si Pompilii regnum fons in carminibus Saliorum, neque ea ab superioribus accepta, tamen habent DCC annos. Horat. Epp. II. 1. 86. Saliare Numæ carmen.

[2]) Athen XII. 68. Aelian V. H. IX. 12. Gellius N. A. XV. II. 1.

stand,[1]) wie denn namentlich die Einführung des Bilderdienstes, der hundertundsiebenzig Jahre in Rom unbekannt gewesen, eine ungeheure Veränderung bewirkt haben musste.[2]) Endlich höchst bemerkenswerth muss es uns erscheinen, dass so gross auch die Verschiedenheit in den Angaben über die Zahl der Bücher ist, dennoch alle darin übereinstimmen, dass die Bücher zum Theil lateinisch, zum Theil griechisch geschrieben waren,[2]) ohne dass auch nur ein einziger von den vielen Berichterstattern Anstoss daran genommen hätte. Dass die Kenntniss der griechischen Sprache und Schrift uralt in Rom gewesen sei, hat selbst Niebuhr anerkannt, aber von der grössten Bedeutung müsste es sein, wenn wenige Jahre vor Zaleucus auch in Rom griechisch geschrieben worden wäre, wo wir denn freilich wieder die Existenz des Lokrers gegen Bentley's Nichtigkeitserklärung zu vertheidigen hätten.[3]) Am wenigsten kann endlich die Hindeutung auf Pythagoras befremden, wegen des ungeheuern Anachronismus, den schon Cicero gerügt hat. Dass nämlich eine gewisse innere Verwandtschaft, ja selbst Aehnlichkeit zwischen den Satzungen Numas und den Lehren der pythagorischen Schule bestanden habe, darf man als allgemein anerkannt voraussetzen; aber anstatt die Ursache in dem italischen Volkscharakter zu suchen, mochten Griechen diess mehr auf den gefeierten Namen des Pythagoras beziehen, während die eigenthümliche Richtung dieser Schule schon längst auf die ursprüngliche Quelle hätte hinweisen sollen. Wenn nun Niebuhr namentlich auch diese Notiz nicht verschmäht hat, um gegen die Persönlichkeit Numas zu kämpfen, und sich zu der Behauptung hat hinreissen lassen, dass des Pythagoras historische Persönlichkeit nicht sicherer sei als die des Numa, die er geläugnet hat, so ist das ein Frevel, den nur die stupide Bewunderung urtheilloser Menschen verzeihen kann.[4])

So ist es also unläugbar, dass im Jahr 573 nach Erbauung der Stadt der römische Senat Bücher öffentlich verbrennen liess, welche angeblich in dem Sarge des Numa gefunden, in lateinischer und griechischer Sprache abgefasst, und, theils philosophischen, theils religiösen Inhalts, als gefährlich für die damalige Staatsreligion angesehen wurden. Wenn wir auch den Grund dieser Gefahr nicht zu beurtheilen im Stande sind, so ist dennoch bewiesen, dass allerdings später ein grosser Unterschied zwischen den ursprünglichen Anordnungen des Numa und dem öffentlichen Cultus war, und dass dieser Unterschied durchaus

---

1) Varro ap. Non. Marcel. p. 282. B. 4. hæc Numa Pompilius fieri si viderit, sciet suorum institutorum nec volam nec vestigium apparere. cfr. Plutarch. Numa 8.

2) Nach Varro rer. Hum. VI. duos pontificales Latinos, totidem Græcos præcepta philosophiæ continentes. Plin. H. H. XIII. 13.

3) Bentleji Opuscula Philologica Ed. Lips. p. 337 sqq.

4) Vergl. Ernst von Lasaulx: Ueber die Bücher des Numa. Ein Beitrag zur Religionsphilosophie p. 100; «die heiligen Sagen, welche an Numa sich knüpfen, machen die geschichtliche Wahrheit seines menschlichen Daseins nicht unsicherer, als ähnliche Züge des Lebens von Moses und Pythagoras; und derselbe leichtfertige kritische Hochmuth, welcher die Persönlichkeit jener priesterlichen Gesetzgeber läugnet, könnte mit demselben Rechte auch Karl den Grossen und Napoleon in Mythen auflösen.»

zu Gunsten des Numa war, so dass hiedurch die Ansicht von der hohen Bedeutung seiner Gesetzgebung eine neue Bestätigung erhält. Noch überraschender ist aber die Uebereinstimmung dieser Gesetzgebung in vielen wesentlichen Punkten mit der mosaischen, welche nicht nur Varro, sondern auch Tertullian und andere Kirchenlehrer anerkannt haben. Daher Plutarch, Clemens von Alexandrien und Eusebius geradezu eine unmittelbare Herleitung des einen aus dem andern behauptet haben.[1]) Wenn diess nun allerdings nicht in dem Sinne einer unmittelbaren Mittheilung behauptet werden kann, so steht jedenfalls soviel fest, dass der jetzt in so vielen Beziehungen nachgewiesene innere Zusammenhang zwischen dem fernen Osten und dem äussersten Westen dadurch eine neue Stütze erhält, und dass daher jede Darstellung, welche von einer völligen Getrenntheit und einer vermeinten Barbarei des Westens ausgeht, aller geschichtlichen Grundlage entbehrt.[2])

Wenn indessen die auf reinere Anschauung des Göttlichen gegründeten Satzungen Numas, so wenig als der Glaube der Germanen und anderer Naturvölker dem mächtigen Einfluss des entwickelten Lebens widerstehen konnten, so bietet die Religion der Römer eine andere Seite, die ihr eine hohe Bedeutung für das Festhalten geschichtlicher Erinnerung verleiht. Es fehlt viel, dass wir das Wesen altrömischen Glaubens erforscht und ergründet hätten, aber das ist gewiss, dass wie sie das ganze Leben und jede einzelne Handlung der überall gegenwärtigen Kraft und Wirksamkeit der Gottheit unterstellten, so auch dieselbe bei jeder bemerkenswerthen Aeusserung ihrer Hülfe und Thätigkeit wieder als eine Besonderheit fassten und als solche verehrten.[3]) In der Sprache ist diess durch eine Menge von Attributen und Beinamen ausgedrückt, welche in demselben Maasse als die allgemeine Idee der Gottheit im Bewusstsein sich verdunkelte, zu Sonderwesen wurden, und somit die göttlichen Wesen ins Unendliche vervielfältigten. Während die Griechen dabei mehr durch ein Gefühl des allgemeinen Naturlebens geleitet wurden, so haben die Römer mit der mikrologischen Genauigkeit des überlegenden Verstandes alle

---

1) Clem. Alex. I. 15. 359. Euseb. Præp. Evang. VIII. 6. Tertullian.

2) Tertullian. de præscriptionibus hæreticorum 40. Ceterum si Numæ Pompilii superstitiones resolvamus, si sacerdotia, officia, insignia et privilegia, si sacrificantia ministeria et instrumenta et vasa ipsorum sacrificiorum ac piaculorum et votorum curiositates consideremus, nonne manifeste diabolus morositatem illam Judææ imitatus est? Idem Apol. 21. Homo fuit Pompilius Numa, qui Romanos operosissimis superstitionibus oneravit. Licuerit et Christo commentari divinitatem rem propriam; non qui rupices et adhuc feros homines multitudine tot hominum demerendorum attonitos efficiendo ad humanitatem temperaret, quod Numa; sed qui jam expolitos et ipsa urbanitate deceptos in agnitionem veritatis ocularet. cfr. p. 120 der oben angeführten Schrift von De Lasaulx, welcher die Vergleichung der Numaischen Gesetzgebung mit der Mosaischen ebenso gelehrt als scharfsinnig durchgeführt hat.

3) cfr. Augustin. de Civ. Dei VII. 23. Arnobius adversus gentes IV. 7. Macrob. Saturn. I. 12. p. 267. Ed. Zeun. Auctor est Cornelius Labeo huic Majæ ædem Kalendis Majis dedicatam sub nomine Bonæ Deae: et eandem esse Bonam deam et terram ex ipso ritu occultiore sacrorum doceri posse confirmat; hanc eandem Bonam deam Faunamque et Opem et Fatuam pontificum libris indigetari. Sunt qui dicant, hanc deam potentiam habere Junonis ideoque sceptrum regale in sinistra manu ei additum, eandem alii Proserpinam credunt — alii *χθονίαν Εκάτην*. cfr. Julius Athanasius Ambrosch: Ueber die Religionsbücher der Römer. Bonn 1843. 8. S. 11—24.

einzelnen Momente des Lebens personificirt und so die Thätigkeit des Menschen recht eigentlich zum Werkzeug der Gottheit gemacht.

Indem aber die Person unserm Bewusstsein viel näher tritt, als jene unsichtbare Macht, auf welche Verstand und Reflexion zurückführt, wird das Werkzeug, das solcher Auszeichnung gewürdigt wird, selbst wieder zum göttlichen. Ohnedem ist es ein immer auf's Neue wiederkehrender und in unzähligen Formen sich ausprägender Glaube, dass der schwache Sterbliche nur durch einen Mittler der Gottheit sich nähern kann. Diess hat in Griechenland den Heroendienst und die Dämonenlehre erzeugt und in Rom den Romulus zum Sohn des Mars geschaffen, und das Leben des Numa und des Servius Tullius mit göttlichem Glanze umgeben. Aber nicht nur in einzelnen Menschen, sondern überall wo das Ausserordentliche geschieht, im Guten und Bösen, im Glück und Unglück, erkannte man die unmittelbare Einwirkung einer göttlichen Kraft, und hat diess Gefühl durch Anordnung von Opfern, Festen, Ceremonien dem Gedächtniss des Volks zu erhalten gesucht. Ein Volk, das die strengste Beobachtung der Pflichten gegen die Götter als die nothwendigste Bedingniss seiner Grösse erkannte,[1] konnte nur durch die genaueste Kenntniss der mannigfachen Offenbarungen zu einer den Göttern wohlgefälligen Handlungsweise hingeleitet werden. Daher nicht nur alle merkwürdigen Ereignisse in den Fasten verzeichnet wurden, sondern überhaupt alle Begebenheiten der alten Geschichte mit der Gottesverehrung in Verbindung gesetzt und somit im bleibenden Gedächtniss des Volks erhalten wurden. In einer Reihe von Festen, Opfern und gottesdienstlichen Handlungen war die ganze Vorzeit des Volks ausgeprägt und trat in jedem Jahr frisch und lebendig vor die Seele des Volks. Die Kunde der Vorzeit war daher nicht ein müssiges Spiel des Gedächtnisses, sondern wie überhaupt an Sitte, Herkommen und die Satzungen der Vorfahren das ganze bürgerliche und politische Leben geknüpft erschien, so vergegenwärtigte sich das Bild der längst entschwundenen Vergangenheit in dem Glanze der Feste, und verwuchs mit dem frommen Gefühle religiöser Verehrung. Wenn dadurch die Götter dem Leben näher traten, so wurden die Thaten der Menschen mit dem Gedanken an die Gottheit verschmolzen, tiefer und inniger empfunden, und ernster und würdiger aufgefasst Wo die Vorzeit durch Lehre, Symbol und äussere Handlung so mächtig zu dem Herzen des Volkes sprach, wie hätte sich da ihr Bild verwischen sollen? Diess um so mehr, weil die Tradition über Ursprung, Veranlassung und Ceremonien des gesammten Gottesdienstes seit den frühesten Zeiten in den Schriften der Priester enthalten war, welche sich nicht nur auf Opfergebräuche bezogen, sondern alle öffentlichen Acte und gerichtlichen Verhandlungen umfassten, die nach der eigenthümlichen Geistesrichtung der Römer im religiösen Glauben

[1] Plut. Marcell. c. 4. *μεῖζον ἡγούμενοι πρὸς σωτηρίαν πόλεως τὸ θαυμάζειν τὰ θεῖα τοὺς ἄρχοντας ἢ τὸ κρατεῖν τῶν πολεμίων.* Val. Max. I. 1. 9. Omnia namque post religionem ponenda semper nostra civitas duxit; etiam in quibus summæ majestatis conspici decus voluit. Quapropter non dubitaverunt sacris imperia servire, ita se humanarum rerum futura regimen existimantia, si divinæ potentiæ bene atque constanter fuissent famulata.

wurzelten. Denn es werden ausser den schon angeführten Annalen erwähnt, libri und commentarii pontificum, (libri pontificales, pontificii), libri augurales, libri sacerdotum, sacrorum, cærimoniarum,[1]) welche, wenn auch theilweise dasselbe bezeichnend, wenigstens gleichzeitig mit den Annalen gesetzt werden müssen, weil eben Ereignisse aus der Königszeit den gesetzlichen Bestimmungen zum Grunde gelegt werden. Gerade dadurch erhielt die Kenntniss der Vorzeit für das gesammte Volk jene Bedeutsamkeit, weil, was immer in den ältesten Zeiten unter dem Einfluss der Religion angeordnet worden war, maassgebend für die Zukunft wurde, wie die Inauguration Numas, die Anwendung des Fetialrechts und das Gericht der perduellio unter Tullus Hostilius beweisen. So indem das gesammte Staats- und Rechtsleben, die Zucht des Hauses und die Gewalt des Feldherrn in den Kreis priesterlicher Obhut gezogen war, wurde der Gottesdienst in alle Verhältnisse des Lebens verwebt, und ein strenges Ceremoniengesetz schärfte den Blick für die Beobachtung Alles dessen, was den Vorfahren bedeutsam erschienen war. So hat die Verehrung des Janus

---

[1]) Cic. de rep. II. provocationem etiam a regibus fuisse declarant *pontificii* libri, significant nostri etiam *augurales* Senaca Epp. 108. p. 62. Ed. Bip. T. IV. dictatorem — apud antiquos magistrum populi vocatum hodieque id exstat in *Auguralibus* libris — id ita in *Pontificalibus* libris aliqui putant etc. Servius ad Virg. Georg. I. 21. nomina hæc numinum in Indigitamentis inveniuntur i. e. in libris *Pontificalibus*, qui et nomina deorum et rationem ipsorum nominum continent, quæ etiam Varro dicit. nam ut supra diximus, nomina numinibus ex officiis constat imposita v. c. ut ab occatione deus occator dicatus; a stercoratione Sterculinus, a satione sator. Fabius Pictor hos deos enumerat, quos invocat Flamen, sacrum Cereale faciens Telluri et Cereri; Vervactorem, Reparatorem, Inporcitorem, Insitorem, Obaratorem, Occatorem, Sarritorem, Subruncinatorem, Messorem, Convectorem, Conditorem, Promitorem, Serv. ad Virg. Georg. I. 272. Sed qui *disciplinas Pontificum* interius agnoverunt, ea die festo sine piaculo dicunt posse fieri, quæ supra terram sunt, vel quæ omissa nocent, vel quæ ad honorem pertinent etc. Alii hoc secundum *Augurale jus* dictum tradunt — sane quæ feriæ, a quo genere hominum, vel quibus diebus observentur, vel quæ festis diebus fieri permissa sint, si quis sic desiderat, *libros pontificales* legat. *libri Sacrorum* Serv. ad Aen. IX. 408. *libri sacerdotum* Gell. XIII. 1. libri de sacerdotibus publicis Gell. X. 15. über die Pflichten des flamen dialis. libri *cærimoniarum* Tac. Annal. III. 5 Serv. ad V. Georg. I. 344. Cereri de vino sacrificare; *Pontificales* enim libri hoc non vetant. Cic. de Or. I. 43. Plurima est in omni jure civili et in *Pontificum* libris et in XII tabulis antiquitatis effigies, quod et verborum prisca vetustas cognoscitur, et actionum genera quædam majorum consuetudinem vitamque declarant *commentarii* sacrorum. Fest. s.v. nectere *Comm. sacrorum pontificalium* *ἱεραὶ βίβλοι* Dion. X. 1. *γραφαὶ τῶν ἱεροφαντῶν* Dion. VIII. 56. Niebuhr Vorträge über Römische Geschichte I. 10 und 15. «Die ganze frühere Verfassung scheint in den Commentariis pontificum in Rechtsfällen erzählt gewesen zu sein, der Grund dieser Nachrichten ist äusserst glaubwürdig.» Herr Schwegler hat sich die Sache noch leichter gemacht: S. 24. «Papirius ist eine völlig apokryphe Person. In jedem Fall ist an die Authentie dieser sogenannten königlichen Gesetze nicht zu denken; sie sind gewiss erst viel später aufgezeichnet worden, aber absichtlich so formulirt, dass man sieht, sie machen Anspruch, den ursprünglichen Wortlaut des betreffenden Gesetzes wiederzugeben — und die Zutheilung der einzelnen Könige ist vollends ein Zweck subjectiver Combination.» — Dass Numa seine schriftlichen Gesetze hinterlassen hat, sagt Cicero ausdrücklich und so werden die Worte Ciceros de rep. V. 23. qui legum etiam scriptor fuisset» interpretirt: man traut seinen Augen nicht — den man soll ergänzen: wenn die Schrift im allgemeinen Gebrauch gewesen wäre.» Einem solchen Interpreten ist Alles möglich. Dagegen dem Aristoteles waren *Gesetze* und *Schrift* sich ergänzende Begriffe. Rhetor. ad Alex. I. 5. *νόμος ἐστι πόλεως ὁμολόγημα κοινόν, δια γραμμάτων προστάττον.* So noch bei Platon. de Legg. unzähligemal v. c. IX. 4.

am Anfang des Jahrs, das Fest der Carmenta in demselben Monat, die Faunalia und Saturnalia an den frühesten Zustand der Bewohner Roms erinnert, das Bild der ältesten Zeiten zurückgerufen, und die Segnungen Hellenischer Einwanderung dem Bewusstsein nahe gebracht. Ein Volk, das die Anfänge seiner Entwickelung an die Urzeit selber angeknüpft, konnte unmöglich in Romulus den ersten Bildner seines Lebens erkennen, der erst spät nach den uralten Stamm-Heroen Janus, Saturnus, Faunus, Picus, Latinus, Evander, Hercules, Aeneas in der langen Kette der albanischen Könige das letzte Glied gebildet. Die Argeenopfer und das Septimontium weisen auf eine Vorzeit Roms zurück, welche weit hinaus über den Bereich geschichtlicher Erinnerung lag. Die Palilia am 21. April bezeichneten wie den Schlussstein der mythischen Periode, so den Anfangspunkt des römischen Staats; denn an diesem Tage hatte Romulus das Pomœrium bestimmt. Die Lucaria am ersten Hornung offenbarten die bunte Mischung der ersten Bevölkerung der Stadt. Die Lupercalia und Larentinalia, wenn schon der ursprünglichen Bedeutung nach zu Ehren einer Naturgottheit und der Laren angeordnet, haben die Jugendgeschichte des Romulus erzählt. An die Feier der Consualia ward die Erzählung vom Raube der Sabinerinnen angeknüpft; die Lemuria wurden mit der Ermordung des Remus in Verbindung gebracht und daher auch Remuria genannt. Die Verehrung des Jupiter Stator, die Opfer der Tarpeja und Tatius dargebracht[1]) haben das Andenken des Kampfes der Römer gegen die Sabiner erhalten. Das Poplifugium und die Quirinalia haben gegenüber dem Grabe des Romulus, dessen Stätte gezeigt wurde, die göttliche Kraft des Helden und seine Erhebung zum Schutzgott seines Volks verherrlicht. So wurden die bedeutungsvollsten Ereignisse der frühesten Zeit mit den Festen der Götter in Verbindung gesetzt, und es ist kein Gegenbeweis, wenn man eine ursprünglich ganz verschiedene Bedeutung jener Feste nachgewiesen, und ihren Ursprung auf die Pelasger bezogen hat. Denn gesetzt, diess wäre wirklich so, so hat der gesunde Sinn des Volks das Unverständliche und Verschollene aufgegeben, und an dessen Stelle seine eigene Deutung geltend gemacht. Ich behaupte nun, dass eine Bürgerschaft unter den oben angegebenen Verhältnissen herangebildet, eine im Wesentlichen klare und bestimmte Anschauung seiner Geschichte gewonnen und erhalten hat. Je bedeutungsvoller die Gründung der Stadt dem sinkenden Albanischen Reiche, dem Vordringen der Sabiner und Etrusker gegenüber erscheinen musste, desto tiefer hat sie sich gleich im Anfang dem Gedächtniss des Zeitalters eingeprägt. Um so mehr als hier nicht eine aus zerstreuten Hütten, im Laufe der Jahrhunderte, langsam und unmerklich entstehende Stadt geschildert wird, sondern ein mit Bewusstsein und mit klarer Einsicht in die Zeitverhältnisse gegründeter und organisirter Staat erscheint. Das Zeitalter der fahrenden Helden, welche um unbestimmten Thatendrang zu befriedigen, in allerlei Abenteuer sich versuchen, wie von Perseus, Theseus und Hercules berichtet wird, ist längst verschwunden,

[1]) Plutarch Numa c. 24. Dion. II. 40.

wie stehen auf dem Boden einer klar aufgefassten Wirklichkeit. Die Nachbarvölker Latiums Sabiner und Etrusker, durch die Auflösung des albanischen Reichs freier und ungehindeter in ihrem Streben, verfolgen mit Klugheit und Beharrlichkeit ihre Vergösserungspläne, denen die Gründung Roms eine Schranke setzt. Eine von Ringmauern umschlossene und in ihrem Innern wohlgegliederte Bürgerschaft, ein kriegerischer Adel mit seinen Gefolgschaften, Ackerbauren und Gewerkgenossen, erringt sich unter schweren Kämpfen zuerst die Existenz, bald Ansehen und Macht. Das Band strenger Zucht und Unterordnung, wie sie dem Krieger-Staat geziemt, noch fester anzuziehen, wird die Leitung des gemeinen Wesens unmittelbar an die Verehrung der Götter angeknüpft. Die Macht des Adels durch Theokratie geheiligt und verstärkt, ein König, Richter, Gesetzgeber, Feldherr steht an der Spitze seines Volks. Aber Nichts, was dem Staate Dauer und Festigkeit gewähren kann, wird in dem jungen Staate vermisst. Durch Gesetze wird der Rechtszustand geordnet, und durch deren Aufzeichnung die Erinnerung bewahrt. Durch ein strenges Ritual und ein alle Verhältnisse des Lebens umfassendes Ceremoniengesetz wird die Nothwendigkeit einer ununterbrochenen Berathung der unsterblichen Götter dem Bewusstsein des Volks eingeprägt, und wie die Aufrechthaltung einer solchen Ordnung ohne schriftliche Urkunden undenkbar ist, werden die Satzungen in bestimmt gehaltenen Formularen der Obhut der Oberpriester übergeben.

Wenn nun in diesem Glauben die ganze Summe der Erlebten als eine fortwährende Offenbarung des Rathschlusses der Himmlischen erscheint, so wird die genaue Kenntniss der Vergangenheit eine religiöse Pflicht, weil nur die Einsicht dessen, was früherhin geschehen, die Augen des Geistes für die Zukunft öffnet. Denn der Götter Wille ist ewig und unwandelbar, und wie er früher sich offenbart, so wird er sein in alle Ewigkeit. Daraus folgt die Obliegenheit der Priester nicht nur das Bedeutungsvolle aufzuzeichnen, sondern auch die Sühnungsmittel, wie die Gunst der Götter erhalten wird, dem Gedächtniss des Volks zu bewahren. Dadurch ward überhaupt der Blick des Volks nicht minder nach der Vorzeit als nach der Zukunft hingewandt; in dem richtigen Verständniss der Vergangenheit lösst sich das Räthsel seines künftigen Schicksals. Der Väter Sitte, Herkommen, Gewohnheiten und Gebräuche waren ihm nicht nur ein Gegenstand der Forschung, sondern der Verehrung, und für das Leben selbst Gesetz.[1]) Die Abhängigkeit von Allem, was in der Vorzeit geschehen, verfügt und angeordnet worden war, musste nothwendig die Vergangenheit gerade in dem entgegengesetzten Lichte zeigen, als sie gegenwärtig von Vielen betrachtet wird. Und wenn wir dazu nehmen, dass eine nicht unbeträchtliche Zahl schriftlicher Urkunden und Denkmäler wenigstens bei Kundigen jedem Missverständniss entge-

[1]) Cic. de rep. tenuit igitur hoc in statu senatus, ut pleraque instituto ac more gererentur. Cic. de Off. I. 41; quæ vero more agentur institutisque civilibus, de iis nihil est præcipiendum; illa enim ipsa præcepta sunt. de Legg. I. 10 tamen erat in more majorum, qui tum ut lex valebat. Cic. de rep. V. 1. et mos ipse patrius præstantes viros adhibebat, et veterum morem ac majorum instituta retinebant excellentes viri.

gen treten, so musste die Kenntniss der Vorzeit um so klarer und reiner erhalten werden. Bei der Masse des Volks hingegen, welches jene Denkmäler nicht beachtete oder nicht zu deuten wusste, musste die Erinnerung um so frischer, das Gedächtniss um so treuer sein, je weniger es durch schriftliche Aufzeichnung unterstützt wurde. Denn dass die Kraft des Gedächtnisses durch die Schrift geschwächt werde, hat schon Platon anerkannt, und wie wir die Begebenheiten der Kindheit viel klarer und bestimmter im Bewusstsein tragen als was das spätere mehr entwickelte Leben uns gebracht, so haben die Völker für die ersten Stufen der Entwickelung eine viel schärfere Auffassung und ein bestimmteres Wissen sich erhalten, als von den mannigfaltigen Ereignissen der spätern Zeit.

Endlich der Schauplatz ihrer Thaten, die Landmark, die Stadt mit ihren Mauern, Bauten, Tempeln und Denkmälern aller Art war die beredteste Sprache für das Volk, sie verkündete mit unauslöschlichen Zügen die Entstehung, die Erweiterung und Fortbildung des Staats. Also unter diesen mannigfachen Einwirkungen hat eine Anschauung der frühern Zeiten sich gebildet und fortgelebt, bis endlich im Anfang des sechsten Jahrhunderts die Schrift des vorhandenen Stoffes sich bemächtigt und ihn gerade in dem Augenblick erhalten hat, wo der Blick des Volks über die Grenzen Italiens hinaus in weite Fernen schweifend das Organ für ein richtiges Verständniss der alten Zeiten zu verlieren schien. Der Umstand, dass ein Grieche Diokles von Peparethos [1]) zuerst die mannigfachen Sagen gesammelt, und dass dessen Buch dem Geschichtswerke des Fabius Pictor zum Grunde gelegt worden sein soll, wird dem Werthe seiner Erzählung nicht mehr Eintrag thun, als dass die ältesten Nachrichten über Deutschland in lateinischer Sprache erhalten sind. Ohnedem können wir über jenen Schriftsteller, der sonst durchaus unbekannt ist, kein Urtheil uns erlauben, sondern müssen eben in guten Treuen annehmen, dass er aufgezeichnet, was er im Bewusstsein des Volkes vorgefunden.[2]) Uebrigens ist es nicht einmal gewiss, dass seine Nachrichten über die ganze römische Geschichte sich verbreitet haben, denn da ihn Plutarchus nur in dem Leben des Romulus anführt, und zwar nur in Beziehung auf die Geburt desselben und die Gründung Roms, so wäre die Vermuthung wohl erlaubt, dass er nur das Leben des Romulus geschildert, wofür auch eine andere Anführung des Diokles, wenn es derselbe ist, zu sprechen scheint,[3]) indem eine Schrift über die

[1]) Plutarch. V. Rom. c. 3. *τοῦ δὲ πίστιν ἔχοντος λόγου μάλιστα καὶ πλείστους μάρτυρας τὰ μὲν κυριώτατα πρῶτος ἐς τοὺς Ἕλληνας ἐξέδωκε Διοκλῆς ὁ Πεπαρήθιος, ᾧ καὶ Φάβιος Πίκτωρ ἐν τοῖς πλείστοις ἐπηκολούθησε.* cfr. cap. 8. *ὧν τὰ πλεῖστα καὶ Φαβίου λέγοντος καὶ Διοκλέος τοῦ Πεπαρηθίου, ὃς δοκεῖ πρῶτος ἐκδοῦναι Ῥώμης κτίσιν, ὕποπτον μὲν ἐνίοις ἐστὶ τὸ δραματικὸν καὶ πλασματῶδες.*

[2]) Sehr treffend hat Dionysius de Thucyd. Histor. Iudic. c. 5. den Charakter der alten Logographen mit folgenden Worten bezeichnet: *ἵνα καὶ τὸν αὐτὸν φυλάττοντες σκοπόν, ὅσαι διεσώζοντο παρὰ τοῖς ἐπιχωρίοις μνῆμαι κατὰ ἔθνη τε καὶ κατὰ πόλεις, εἴτ᾽ ἐν ἱεροῖς εἴτ᾽ ἐν βεβήλοις ἀποκείμεναι γραφαί, ταύτας ἐς τὴν κοινὴν ἁπάντων γνῶσιν ἐξενεγκεῖν, οἵας παρέλαβον, μήτε προστιθέντες αὐταῖς τι μήτ᾽ ἀφαιροῦντες· ἐν αἷς καὶ μῦθοί τινες ἐνῆσαν ὑπὸ τοῦ πολλοῦ πεπιστευμένοι χρόνου καὶ θεατρικαί τινες περιπέτειαι, πολὺ τὸ ἠλίθιον ἔχειν τοῖς νῦν δοκοῦσαι.*

[3]) cfr. Plut. Quæst. Græc. c. 40. wenn für *περὶ ἡρώων* gelesen würde: *περὶ ἥρωων*, welches mir wenigstens weit wahrscheinlicher vorkommt.

Heroen von ihm angeführt wird, unter deren Zahl er auch den Romulus begriffen haben konnte. In keinem Fall, seine Schrift mag eine grössere oder geringere Ausdehnung gehabt haben, werden wir dem Griechen Diokles so wenig als wie Vielen andern, welche über römische Verhältnisse geschrieben haben, die Fähigkeit absprechen wollen, das Vorgefundene bestimmt und sicher aufzufassen und es zur Kenntniss der Nachwelt zu bringen. Aber man hat offenbar auf jene Worte des Plutarchus viel zu grosses Gewicht gelegt, die Uebereinstimmung des Fabius als eine völlige Unterordnung dargestellt, und sich und Andere überreden wollen, als wenn Fabius nur aus dieser Quelle seine Nachrichten hätte schöpfen können. An Hülfsmitteln, die geschichtliche Ueberlieferung festzuhalten, war Rom reicher als die meisten Städte. Die Begebenheiten von Jahr zu Jahr wurden durch den Oberpriester in den Jahrbüchern aufgezeichnet; Urkunden, Gesetze, Beschlüsse, Bündnisse und Verträge waren entweder an öffentlichen Orten, in Tempeln und Hallen in Erz, Stein, Holz eingegraben oder wurden abschriftlich in Archiven aufbewahrt, wie namentlich die königlichen Gesetze, das ganze Ritual- und Ceremonienwesen, und alle unter dem Einfluss der Priester abgeschlossenen öffentlichen Acte in den Religionsbüchern, den Commentariis pontificum ihre Stelle fanden und gewiss mit argwöhnischer Aengstlichkeit gehütet wurden, als diess von vielen andern, namentlich griechischen Völkerschaften gerühmt werden kann. Auf diese Weise war für die urkundliche Feststellung der Begebenheiten gesorgt, und selbst wenn die Urschrift verloren ging, bot die Wiederherstellung geeigneten Ersatz.

Aber diess genügt nicht um das Andenken der Vorzeit im Volke zu erhalten, es muss hinzukommen die lebendige Erinnerung und die stets erneuerte Erzeugung im Gedächtniss. Dieses, überhaupt thätig und stark in einem unverdorbenen, naturkräftigen Volk, welches in der Anschauung lebt, war bei den Römern durch den Geist der Religion und der Verfassung entschieden auf die Kenntniss der Vorwelt hingeleitet, durch die Feste und Opfer stets erfrischt, und durch die Volkslieder in beständiger Thätigkeit erhalten, während jede Stelle der im Laufe der Jahrhunderte gegründeten, erweiterten und mit Denkmälern aller Art bereicherten Stadt die Gedanken der Vergangenheit zurück rief. Während man den Griechen zugemuthet hat, zwei grosse Epopœen mehrere Jahrhunderte lang durch das Gedächtniss erhalten und fortgepflanzt zu haben, hat man den Römern, deren ganzes öffentliches Leben nur eine weitere Entwickelung ihrer grossen Vergangenheit war, deren Herrlichkeit selbst der stumme Stein verkündigte, selbst die Erinnerung rauben wollen. Im Gegentheil um wie viel ernster, strenger, gewissenhafter, gläubiger und in seinem geistigen Leben beschränkter der Römer als der Grieche war, um so treuer und fester hat er das Bewusstsein seiner frühern Entwickelung bewahrt. Durch ein Leben voller Arbeit, durch Kraft, Anstrengung und Gefahr hatten die Römer in langsamer Entwickelung sich zu ihrer Grösse empor gehoben; darum ruhte in dem Festhalten der Vergangenheit das Bewusstsein ihres Werthes.[1]) Und wir wollten dem eitlen Wahne huldigen, dass ein mannhaftes, sieges-

[1]) Ac. Tusc. Disp. I. 1. 2. Jam illa, quæ natura, non litteris assecuti sunt, (Romani) neque cum Græcia, neque

stolzes Volk den reichen Schatz der Jahrhunderte gegen den Flitter griechischer Mährchendichtung vertauschen sollte? Eine grössere Thorheit ist wohl niemals ausgesprochen worden. Wenn gewisse Philosophen oder Kritiker, die mit ihrem Geiste die ganze Welt durchschweifen und überall nur nicht bei ihrem Volke heimisch sind, in sich noch nie empfunden haben, welche Stärke, Kraft und Innigkeit ein lebendiges Volksgefühl besitzt, mit welcher Verehrung es das Heimische und Alles was der Vorfahren Thaten, Glauben, Sitte umfasst, in seiner Brust bewahrt, die sollten sich doch hüthen, ihre eigne Plattheit und Verkehrtheit als Maasstab der menschlichen Natur uns aufzuzwingen. Wie die uralten Göttinnen des Gesangs die Prorima und Postvorta ihren Blick nicht minder der Vergangenheit wie der Zukunft zugewandt[1]) wie der älteste Stammheros der Latiner, zugleich vor- und rückwärts schaute, und dadurch das Verborgenste entdeckte, so haben die Römer durch das Festhalten der Vergangenheit im Geiste für das Verständniss ihrer selbst den Weg bezeichnet.[3]) «In der Gründung der Staaten liegt eine Epoche des Erwachens zu geistiger Selbstständigkeit, welche mit Nothwendigkeit zugleich bewusste geschichtliche Erinnerung an die Stelle die Dichtung setzt, im römischen Volke besonders, welches am spätesten unter den grossen Völkern des Alterthums und zu einer Zeit entstanden ist, wo ringsum schon griechische Bildung und Litteratur geblüht, das eine zusammenfassende Gewalt und Macht des Volksgeistes besass, welche auch die fernsten Zeiten seiner Kindheit stets in der Einheit des gegenwärtigen Bewusstseins festgehalten hat.» [2])

---

ulla cum gente conferenda. Quæ enim tanta gravitas, quæ tanta constantia, magnitudo animi, quæ tam excellens in omni genere virtus in ullis fuit, ut sit cum majoribus nostris comparanda?

Moribus antiquis res stat Romana virisque, *Ennius.*

1) Macrob. Saturn. I. 7. Ovid. Fast. I. 633—36. Serv. ad Aen. VIII 336.

2) Huschke die Verfassung des Königs Servius Tullius Vorrede S. 7. II. Derselbe fügt hinzu: Uebrigens wünsche ich das Vorstehende keineswegs so verstanden, als behauptete ich damit für die älteste Geschichte Roms eine volle Gewissheit in allen Einzelheiten und in der Weise, wie wir sie von den spätern Zeiten behaupten können. Das ist so wenig meine Meinung, dass mir selbst das Verlangen einer solchen Gewissheit von Verkennung des eigenthümlichen Charakters der Kindheit eines Volks, der dem seiner vollen Ausbildung gerade entgegengesetzt ist, zu zeugen scheinen würde.

Beilage zu Seite 13 Ende.

In Beziehung auf die frühzeitige Verbindung des Orients, Griechenlands und Italiens mit dem äussersten Westen sind vorzüglich folgende Punkte ins Auge zu fassen. Erstens war es uralte Landessage, laut dem Zeugniss punischer Bücher, sowohl in Spanien als in Afrika, dass die ältesten Einwanderer, also noch vor den Phönikiern, zur Zeit des Hercules aus dem Morgenlande gekommen wären, welche *Meder, Perser* und *Armenier* genannt werden; aus deren Vermischung mit den ursprünglichen Landesbewohnern, den Libyern und Gätulern, die *Numidier* und *Mauren* in Africa hervorgegangen seien. Sal. Jug. 18. Eine Ueberlieferung, welche um so bemerkenswerther ist, weil sie auf der Aussage der Landesbewohner beruhte und auf jeden Fall unabhängig von griechischen Quellen entstanden ist. Gleichwohl stimmt damit überein Megasthenes Indica, welcher von einem König der Chaldäer oder Babylonier Nabuchodonosoros zu erzählen wusste, welcher den Heracles an Heldenmuth und Thatenruhm übertroffen und ebenfalls Iberien und Africa bezwungen habe. Strabo XV. 1. 6—8. p. 686 und Joseph, c. Apion. I. 20. T. II. p. 451. Haverc. Id. Ant. Iud. X. XI. I, zugleich hatte er noch von einem Feldzug desselben nach Thrakien und dem Pontus geredet, und dass er einen Theil der Iberer an die Küsten des Pontus Euxinus verpflanzt habe. Abyden ap. Euseb. præp. Evang. IX. 41. cfr. Megasthenis Indica Ed. Schwanbeck p. 122. sqq. Und von einem Feldzug des Heracles in Africa wussten auch die Einwohner der Stadt Tinga zu erzählen, welche Olbianer und Mykenæer von ihm angesiedelt glaubten, ein Beweis, dass hier nicht der tyrische, sondern der griechische Heracles gemeint ist. Plutarch. Sertor. c. 9, der auf das Zeugniss des Königs Juba sich beruft (Appian Iber. 2.) Dagegen wurde jener in Tartessos in Hispanien seit uralten Zeiten nach Phönikischer Weise verehrt, zum deutlichen Beweise der frühzeitigen Einwanderung dieses Volks, wie denn die Schiffahrt derselben nach Spanien im zehnten Jahrhundert auch durch die heilige Schrift beglaubigt ist. Womit die Angabe Varro's bei Plin. N. H. III. 3 zu vergleichen ist: In universam Hispaniam M. Varro pervenisse Iberos et Persas et Phœnices Celtasque et Pœnos tradit. Wie aber überall die Griechen den Spuren der Phönikier gefolgt sind, so wurden auch frühzeitige Einwanderungen der Hellenen berichtet, wie namentlich, ausser dem bekannten Zug des Hercules über die Alpen Sil. Ital. III. 496. die Gründung des Tempels der Diana in Sagunt, zweihundert Jahre vor der Zerstörung Troja's, wie der König Bochus berichtet hatte. Plin. N. N. XVI. 79. Auch die Gallaeci machten Anspruch auf griechischen Ursprung, und nannten den Teukros, den Bruder des Ajax, Ahnherrn ihres Geschlechts. Justin. XLIV. 3. Auf jeden Fall beweisen die Sagen vom Kampfe der Titanen in Tartessos und vom Geryon, l. l. c. 4. wie frühzeitig auch Iberien in den Kreis griechischer Vorstellungsweise aufgenommen war. Italien endlich, um

wie viel näher es Hispanien lag, musste auch um so eher in Berührung mit diesem Lande kommen. So wurde die frühere griechische Niederlassung durch eine Auswanderung aus Ardea verstärkt. Sil. Ital. I. 291 firmavit tenues ortus mox Daunia pubes,

Sedis inops; misit largo quam dives alumno
Magnanimis regnata viris, nunc Ardea nomen.

l. l. 658. Per vos, culta diu Rutulæ primordia gentis,
Laurentemque larem, et genetricis pignora Trojæ,
Conservate pios, qui permutare coacti
Acrisioneis Tyrinthia culmina muris.

vs. 665. Vetus incola Dauni . . . .
Testor vos fontes et stagna arcana Numici,
Cum felix nimium dimitteret Ardea pubem,
Sacra domumque ferens, et avi penetralia Turni,
Ultra Pyrenen Laurentia nomina duxi.

cfr. I. 377. II. 604.

Dies wird nun auch durch Servius bestätigt ad Aen. VII. 796, welcher erzählt, dass die Ardeaten zur Zeit einer Pest einen heiligen Frühling ausgesendet, endlich von Livius XXI. 7. Oriundi a Zakyntho insula dicuntur, mixtique etiam ab Ardea Rutulorum quidam generis. Damit stimmt denn nun auf eine überraschende Art die Nachricht über die Auswanderung der Pelasger aus Italien überein, welche auch durch Pest und Misswachs vertrieben sein sollten, und deren Richtung man bisher nicht weiter verfolgen konnte. Denn dass die Völkernamen der Caeretaner, Cosetaner, Ausetaner, Tarraconenses auf Italischen Ursprung zurückweisen, ist doch wohl unverkennbar; Völker, welche sämmtlich seit unvordenklichen Zeiten das jus Latii besassen. Jetzt erklärt sich auch erst genügend die uralte Verbindung der Römer mit Sagunt und der Schutz, den sie für die Völker diesseits des Ebro in Anspruch nahmen, und so wird deutlich, warum von Ausonius in Urb. XII. 6. Tarraco Tyrrhenica genannt wird, und warum Hieronymus Quæst. Hebr. sup. Genesin Vol. 14. col. 312. Edit. Veron. 1735 sagen kann: licet quidam (Iberos) Italos auspicentur. Gehörten nun, wie Hyginus bewiesen hatte, Macrob. Saturn. V. 18. auch die Herniker zum Pelasgischen Volke, so ist es auf jeden Fall bemerkenswerth, dass ein Berg in Guipuscoa bis auf den heutigen Tag den Namen Hernica trägt, und noch mehr, dass eine uralte Sitte der Herniker, welche Virgil als charakteristisch erwähnt. Aen. VII. 689 vestigia nuda sinistri Instituere pedis; crudus tegit altera pero. Euripides aber Aitolische Sitte genannt hat: *οἱ δε Θεστίου*

Παῖδες τὸ λαιὸν ἴχνος ἀνάρβυλοι ποδὸς,
Τὸν δ' ἐν πεδίλοις, ὡς ἐλαφρίζον γόνυ,
Ἔχοιεν, ὃς δὴ πᾶσιν Αἰτωλοῖς νόμος. cfr. Macrob. Sat. V. 18. p. 549. Zeune.

sich bei der Eidesleistung der alten Könige des Landes erhalten hat. cfr. Rapport de la troisième Classe de l'Institut an. 1810. zum klaren Beweis, dass eine uralte Volkssitte den Wechsel der Jahrhunderte überdauert. Nehmen mir nun hinzu, dass auch Aquitanien, so wie von den anwohnenden Kelten wesentlich verschieden, (Strabo 176) eines griechischen Ursprungs sich rühmte, Hieron. Comm. ad Galat. Prol. II. c. 3. maxime cum Aquitania Græca se jactet origine, dass an der Rhone die Sikuler die Verbindung mit den Ligurern vermittelten, so finden wir eine ununterbrochene Verbindung der Hellenisch-Italischen Völkerschaften von Latium bis an den Ebro, und es verbreitet sich ein neues Licht über die alten Völkerzüge, welche dadurch in ihrem innern Zusammenhang deutlich erkannt werden. So hätten wir also eine uralte Einwanderung und Einwirkung vorderasiatischer

Völker auf das Europäische Westland, welches sich wiederholt in den Niederlassungen der Phönikier, Karthager, endlich in den Eroberungen der Araber. In die Fussstapfen der Asiaten traten die Hellenen; und diesen folgen die Italischen Völker. Wenn aber ein neuerer Forscher auch die Iberen selbst aus Asien herleitet, weil ein solches Volk auch östlich von Pontus wohnte, so scheint mir diess um so weniger wahrscheinlich, weil die Aehnlichkeit beider Völker genügend durch die Angabe des Megasthenes erklärt wird, dass die Iberer des Westens zufolge eines Eroberungszuges dorthin verpflanzt worden seien Wer an den Hin- und Herzügen in jenen bewegten Zeiten Anstoss nimmt, der mag sich nur die Züge der germanischen Stämme in der sogenannten Völkerwanderung vergegenwärtigen, und er wird weniger erstaunen. Nicht immer ist das Wahrscheinliche das Wahre, und das Wunderbare ist nicht mit dem Unglaublichen zu verwechseln. Denn sehr richtig sagt Strabo I. 35 *ἀλλ᾽ οὔτ᾽ εἰ μὴ συμφρονοῦσιν οἱ τὴν ἱστορίαν τῶν τόπων παραδιδόντες, εὐθὺς ἐκβάλλειν δεῖ τὴν σύμπασαν ἱστορίαν, ἀλλ᾽ ἔσθ᾽ ὅτι καὶ πιστοῦσθαι τὸ καθόλου μᾶλλον ἐστίν.* Waren nun wirklich die Iberischen Völker den Italischen verwandt, so erklärt sich erst vollkommen, trotz der zweihundertjährigen Kämpfe, die Herrschaft römischer Sprache und Sitte in Hispanien, die, wenn auch durch die spätern römischen Kolonien vollendet, dennoch in uralter Stammgenossenschaft ihre natürliche und ursprüngliche Begründung fand. Vgl. Raoul Rochette Etablissement des Colonies Grecques Vol. I p. 402 sq.

